

matgemeinde, für Ausländer an allfällig in der Schweiz bestehende Hilfsorganisationen des betreffenden Landes, in dritter Linie an den in Art. 5 vorgesehenen Verein.

Art. 8.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Sarnen, den 3. März 1928.

Im Namen des Kantonsrates;

Der Präsident:

W. Amstalden.

Der Protokollführer:

J. Wirz.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei.

(Vom 29. Dezember 1927.)

Der Kantonsrat

des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

in der Absicht,

die kantonalen Fischereivorschriften zeitgemäß zu revidieren,

auf Antrag des Regierungsrates,

verordnet:

Allgemeines.

Art. 1.

Die Ausübung der Fischerei auf dem Gebiete des Kantons unterliegt folgenden gesetzlichen Erlassen:

- a) dem Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888,
- b) der Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 3. Juni 1889,
- c) der zu Art. 21 des Bundesgesetzes erlassenen bundesrätlichen Verordnung vom 17. April 1925,
- d) der gegenwärtigen kantonalen Vollziehungsverordnung.

Art. 2.

Für die Fischerei im Vierwaldstättersee sind die Bestimmungen des Konkordates vom 1. Januar 1906 nebst den allfälligen Ergänzungen maßgebend.

Fischereihoheit und Fischereiberechtigung.

Art. 3.

Die Erteilung der Bewilligung zum Fischen in den Gewässern im Gebiet des Kantons ist Sache des Staates.

Unter dem Ausdruck „Gewässer“ sind alle Seen, Flüsse, Bäche, Gewerbekanäle und Teiche verstanden, in denen Fische vorkommen.

Ausgenommen sind die künstlich angelegten privaten Gewässer, in welche aus den übrigen Gewässern keine Fische gelangen können (Art. 23 des Bundesgesetzes und Art. 2 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung).

Art. 4.

Zur Ausübung der Fischerei ist der Erwerb eines Patentes erforderlich. Dasselbe erlischt mit dem 31. Dezember des betreffenden Jahres. Für Kurgäste werden auch Patente für 30 Tage ausgestellt.

Patentfrei ist das Fischen in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober im Sarner-, Lungerer- und Alpnachersee vermittelt der von Hand geführten Rute mit einfachem Angelhaken und natürlichem Köder. Lebende Fische dürfen nicht als Köder verwendet werden.

Die Bestimmungen betreffend Patenterwerb sowie die Berechtigung des Patentbesizers zum Fischfang gelten nicht für diejenigen privaten Gewässer, in denen ein Fischbestand nur durch Einsetzen von Jungfischen erreicht und durch zeitweiliges Nachsetzen erhalten werden kann. Der Regierungsrat ist ermächtigt, für diese Gewässer auf Kosten der Eigentümer den Fischbestand schützende Bestimmungen aufzustellen.

Art. 5.

Will der Berufsfischer die Ausübung seines Gewerbes mit einem Gehilfen besorgen, so hat er eine Gehilfenkarte zu lösen.

Inhaber von Gehilfenkarten dürfen nur gemeinsam mit dem Patentinhaber die Fischerei ausüben. Bei Krankheit oder Militärdienst des Patentinhabers kann die Fischerei unter Voranzeige an die Polizeidirektion durch den Gehilfen allein ausgeübt werden.

Art. 6.

Die Fischereipatente werden für den ganzen Kanton von der Polizeidirektion ausgestellt; sie sind persönlich und nicht übertragbar.

Sie sollen enthalten:

- a) Name und Wohnort des Fischers,
- b) genaue Bezeichnung der dem Patentinhaber bewilligten Fanggeräte,
- c) die Dauer der Fischereiberechtigung,
- d) die festgesetzte Tage.

Dem Patent soll die kantonale Vollziehungsverordnung oder wenigstens ein Auszug daraus beigelegt werden.

Art. 7.

Fischereipatente werden nur an Kantonseinwohner und an im Kanton sich aufhaltende Kurgäste ausgestellt.

Kein Patent erhalten:

- a) Bewerber, die noch nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt haben,

b) solche, die gerichtlich im Aktivbürgerrecht eingestellt sind,

c) alle jene, welchen wegen Uebertretung von fischereipolizeilichen Vorschriften das Patent entzogen wurde, auf die Dauer dieses Entzuges.

Art. 8.

Jeder Fischer ist gehalten, behufs Legitimation über seine Berechtigung gegenüber dem Aufsichtspersonal, das Patent oder den sonstigen Ausweis bei sich zu tragen.

Art 9.

Die Patentgebühren betragen

A. außerhalb der Schonzeiten:

a) Für die Angelfischerei in sämtlichen Gewässern, unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 3, Fr. 15.—; für Kurgäste für 30 Tage Fr. 15.—, für das Jahrespatent Fr. 25.—;

b) für Sehschnüre in rinnenden Gewässern die ersten 10 Angel Fr. 5.—, jeder weitere Angel 20 Rp.;

c) für Sehschnüre in Seen bis auf 50 Angel Fr. 6.—, bis 100 Angel Fr. 11.—;

d) für Schleissnur mit 2 Angeln pro See Fr. 10.—; für Kurgäste für 30 Tage Fr. 10.—, für das Jahrespatent Fr. 25.—;

e) für Wurfrute Fr. 10.—; für Kurgäste für 30 Tage Fr. 10.—, für das Jahrespatent Fr. 20.—;

f) für Bären Fr. 2.— pro Stück;

g) für ein Netz Fr. 15—30.—, je nach Größe;

h) für sämtliche Fanggeräte, ohne Zuggarn, pro See (Sarner-, Lungerer- oder Alpnachersee) Fr. 100.—;

i) für das Zuggarn Fr. 50.—;

k) Gehilfenkarte Fr. 10.—.

B. für die Schonzeiten:

a) Für Bären Fr. 1.— pro Stück, wobei das Patent nur an solche erteilt wird, die es außer der Schonzeit

für Bären auch gelöst haben; für Inhaber eines allgemeinen Jahrespatentes pauschal Fr. 5.—;

b) für Bewilligung der Nezfischerei im Sarner-, Lungerer- und Alpnachersee Fr. 20.—, an Inhaber eines allgemeinen Jahrespatentes Fr. 10.— pro Bewilligung. Sollte in andern Seen und Teichen die Bewilligung zum Fischfang mit Nezen ausnahmsweise erteilt werden, so wird der Regierungsrat die Tage hiefür festsetzen.

Art. 10.

Das Betreten von Wald, Weide- und Wiesland zum Zwecke der Ausübung der Fischerei ist gestattet. Der verursachte Schaden ist zu ersetzen.

Wiesland an Privatgewässern darf zur Ausübung der Fischerei nur mit Bewilligung des Grundeigentümers betreten werden. (Art. 131 des kant. Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.)

Fischereiaufsicht.

Art. 11.

Die Oberaufsicht über die Fischerei wird vom Regierungsrat und von demjenigen seiner Departemente, dem das Fischereiwesen zugeteilt ist, nämlich der Polizeidirektion, ausgeübt.

Zur Begutachtung der mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen wird vom Regierungsrate eine Aufsichtskommission von drei Mitgliedern bestimmt.

Der Polizeidirektor ist von Amtes wegen Präsident dieser Kommission.

Art. 12.

Zwecks Regelung der Fischereiaufsicht wird der Kanton in folgende vier Kreise eingeteilt:

1. Kreis: Lungern und Giswil;
2. Kreis: Sarnen, Kerns und Sachseln;

3. Kreis: Alpnach;

4. Kreis: Engelberg.

Der Regierungsrat wählt für jeden Kreis einen Fischereiaufseher. Er regelt ihre Besoldung und erläßt für sie ein Instruktionsreglement.

Die Polizeidirektion bestimmt nach Fühlungnahme mit der Aufsichtskommission des weitem für jede Gemeinde 1—2 patentierte Fischer, die zur Ausübung der Fischereiaufsicht ohne Entgelt verpflichtet sind. Es ist ihnen das Handgelübde abzunehmen.

Sämtliche Polizeiorgane, Weibel und Förster sind verpflichtet, die Fischereiaufsicht analog den Fischereiaufsehern auszuüben.

Aus eigener Wahrnehmung erstattete Anzeigen der Fischereiaufseher, Polizeiorgane, Weibel und Förster haben Beweis kraft, wenn der Angeklagte nicht den Gegenbeweis erbringen kann.

Fanggeräte.

Art. 13.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Fanggeräte im allgemeinen wird auf Art. 2, 4 und 5 des Bundesgesetzes und Art. 5 der bundesrätlichen Verordnung hingewiesen.

Art. 14.

Im Sarner- und Zugerersee dürfen folgende Fanggeräte verwendet werden:

1. Alle nach Bundesgesetz erlaubten Angelarten.

2. Bären von mindestens 40 mm Maschenweite; für Trübsenbären wird eine Maschenweite von mindestens 20 mm gestattet, doch dürfen diese nur auf Seetiefen von mindestens 40 m gesetzt werden.

3. Spiegelnetz (Treibnetz) von höchstens 2 m Höhe und mindestens 30 mm Maschenweite.

4. Stellnetz (Bodennetz) von höchstens 2 m Höhe und mindestens 30 mm Maschenweite.

5. Schwebnetz von höchstens 2 m Höhe und mindestens 35 mm Maschenweite für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September. Im Sarnersee dürfen im ganzen nur 3 Schwebzüge von je 10 Netzen zur Fischerei benützt werden; für den Lungerersee wird ein Satz gestattet. Die Länge eines einzelnen Netzes darf 100 Meter nicht übersteigen.

6. Zuggarn. Das Zuggarn darf höchstens eine Wandlänge von 50 m beidseitig, eine Maximalhöhe von 10 m und eine Sacklänge von 12 m aufweisen. Die Maschenweite der Wände muß 50 mm, des Sackes 35 mm betragen. Das Ziehen des Garnes über untiefe Stellen oder über Fache ist untersagt.

Hinsichtlich der Fanggeräte im Alpachersee gelten die Konfordatsvorschriften.

Art. 15.

Zum Fange der Köderfische dürfen nur Speisenecke von mindestens 12 mm Maschenweite verwendet werden.

Art. 16.

Sämtliche Netze, Bären und Legangel müssen mit dem staatlichen Kontrollzeichen versehen sein. Mindestens zweimal jährlich müssen diese Fanggeräte vom Fischereiaufscher kontrolliert werden.

Alle Netze müssen mit Schwimmern versehen sein und haben die deutliche Bezeichnung des Eigentümers zu tragen; dieselbe ist den Fischereiaufschern mitzuteilen.

Zeitliche Beschränkungen des Fischfangs.

Art. 17.

Die durch das Bundesgesetz vorgesehenen Schonzeiten sind alljährlich rechtzeitig im Amtsblatt bekannt zu geben.

Art. 18.

Bewilligungen zum Fischfang während den Schonzeiten (Art. 12, 13 und 14 des Bundesgesetzes) werden nur an Inhaber von Fischbrutanstalten oder zuverlässige Fischer vom Regierungsrate erteilt, unter Beobachtung der einschlägigen,

in Art. 9—12 der bundesrätlichen Verordnung enthaltenen Bestimmungen.

Art. 19.

In den fließenden Gewässern ist das Fischen während der Forellenschonzeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember und überdies in der Sarneraai und in der Melcha auf der Strecke Kalchert-Sandbett während der Aeschen Schonzeit vom 1. März bis 30. April verboten. Ausgenommen sind die behördlich bewilligten Laichfischfänge zum Zwecke der künstlichen Fischzucht.

Nach Ablauf von drei Tagen seit Beginn der Schonzeit dürfen Forellen und Aeschen, welche nicht das amtliche Kontrollzeichen tragen (Art. 10 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung), weder gekauft noch verkauft noch in Wirtschaften verabreicht werden.

Art. 20.

Das Fischen an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Eine Ausnahme hievon bildet das Fischen mit einfachem Angelhaken an von Hand geführter Rute in den Seen von nachmittags 2 Uhr an. Bären und Sechsnüre dürfen an Sonn- und Feiertagen bis morgens 7 Uhr gezogen werden.

Der Fischfang zur Nachtzeit ist untersagt. Ausnahmen bewilligt der Regierungsrat. Als Nachtzeit gilt vom 1. Oktober bis 31. März die Zeit von 19 bis 6 Uhr und vom 1. April bis 30. September die Zeit von 22 bis 4 Uhr.

**Weitere Vorschriften zur Erhaltung und Vermehrung
des Fischbestandes.**

Art. 21.

Der Fischfang an der Ein- und Ausmündung von Flüssen in stehende Gewässer ist nur in einer Entfernung von mindestens 100 m seewärts gestattet.

Art. 22.

Das Trockenlegen von Wasserläufen zum Zwecke des Fischfanges ist verboten. Wenn Gewerbekanäle oder Fluß-

strecken zu andern Zwecken ganz oder teilweise trocken gelegt werden wollen, so sind die Eigentümer dieser Anlagen verpflichtet, dies mindestens zwei Tage vorher der Polizeidirektion anzuzeigen, und diese trifft die zum Schutze der Fischerei notwendigen Anordnungen.

Art. 23.

Bezüglich der gewerblichen Kanäle hat die Polizeidirektion besonders dafür zu sorgen, daß im eigentlichen Flußbett immer soviel Wasser fließt, als zur Erhaltung der Zirkulationsmöglichkeit für die Fische notwendig ist.

Bei Wassermangel soll jedenfalls zur Nachtzeit der vom Fluß- oder Bachbett abzweigende Kanal zweckentsprechend abgestellt werden.

Uebrigens sind die Besitzer von Wasserwerken zu verhalten, zweckmäßige Vorrichtungen durch Anlage von Gittern, Fischsteigen usw. zu treffen, um zu verhüten, daß die Fische in die Triebwerke geraten. Ebenso sind Schwellen und Stauvorrichtungen so einzurichten, daß der Zug der Fische nicht unterbrochen wird. (Art. 6, 7 und 8 des Bundesgesetzes.)

Art. 24.

Das Abschneiden von Schilfrohren und Rinsen ist verboten. Ausnahmen bewilligt der Regierungsrat.

Art. 25.

Nachbenannte Fischarten dürfen weder verkauft, noch gekauft, noch in Wirtschaften verabreicht werden, wenn die Fische von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen nicht wenigstens folgende Längen haben:

Lachs (Salm)	50 cm
Hal	35 "
Seeforelle	30 "
Hecht	40 "
Aesche	25 "
Fluß- und Bachforelle	20 "

Rötel	20 cm
Alle Fischearten	18 "
Barfisch (Egli)	15 "

Werden untermässige Fische gefangen, so sind sie jederzeit sofort wieder ins Wasser zu setzen.

Hinsichtlich Fang und Verkauf von Fischen wird auf Art. 20 des Bundesgesetzes verwiesen.

Art. 26.

Für das Erlegen eines Fischotters innerhalb des Kantonsgebietes wird ab Seite des Staates eine Prämie von Fr. 20.— ausgeworfen.

Art. 27.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, zum Schutze der Fische und zu deren Vermehrung temporär strengere Bestimmungen zu erlassen, z. B. gewisse Bäche, Seen oder einzelne Strecken derselben als Schonreviere zu bezeichnen oder gewisse Fanggeräte zu verbieten sowie den Fang gewisser Fischarten ganz zu untersagen oder die durch das Bundesgesetz festgesetzten Schonzeiten zu verlängern.

Förderung der künstlichen Fischzucht.

Art. 28.

Der künstlichen Fischzucht wird grundsätzlich die Unterstützung des Staates zugesichert, jedoch nur insoweit, als Einsetzung in öffentliche kantonale Gewässer erfolgt.

Mindestens 50 % der Einnahmen aus den Fischereipatenten sind für Förderung der Fischerei (inkl. Aufsicht) zu verwenden.

Art. 29.

Die Gewinnung des Brutmaterials von den gefangenen Fischen und die Befruchtung der Eier hat unter Aufsicht oder Anleitung eines Fischereiaufsichters zu geschehen.

Es ist verboten, ohne Bewilligung der Polizeidirektion die befruchteten Eier oder die ausgebrüteten Fische zu verkaufen oder fremde Fischarten in den Gewässern auszusetzen.

Strafbestimmungen.**Art. 30.**

Soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes (Art. 31—33) zur Anwendung kommen, wird, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere

- a) wer ohne Berechtigung den Fischfang ausübt;
- b) wer das Fischereipatent bei der Ausübung des Fischfanges nicht bei sich trägt;
- c) wer an Sonn- und Feiertagen in verbotener Weise den Fischfang ausübt;
- d) wer sein Patent an einen Dritten abgibt;
- e) wer unerlaubte Geräte zum Fischfang benützt, feilhält oder herstellt;

mit Buße von Fr. 5.— bis 200.— bestraft.

Unerlaubte Geräte sind mit Beschlag zu belegen.

Art. 31.

Von den eingehenden Bußen kommt dem Anzeiger ein Drittel zu.

Schlußbestimmung.**Art. 32.**

Diese Verordnung ist nach Genehmigung durch den Bundesrat vom Regierungsrate in Wirksamkeit zu setzen. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung ist die bisherige kantonale Vollziehungsverordnung vom 15. April 1890 und deren Änderung vom 9. Februar 1925 aufgehoben.

S a r n e n, den 29. Dezember 1927.

Im Namen des Kantonsrates;

Der Präsident:

W. Amstalden.

Der Protokollführer:

Joh. Wirz.

Der Bundesrat hat der vorstehenden Verordnung mit Beschluß vom 11. April 1928 die Genehmigung erteilt.

Die Verordnung wird hiemit, in Anwendung ihrer Schlußbestimmung, auf den 10. Mai 1928, den Tag der Veröffentlichung, in Kraft gesetzt. Die neuen Patenttagen finden auf alle seit dem 1. Januar 1928 ausgestellten Patente Anwendung.

Sarnen, den 18. April 1928.

Im Namen des Regierungsrates;

Der Landammann:

J. Buisinger.

Der erste Landschreiber:

Johann Wirz.

Beschluß

betreffend Erteilung des Landrechtes an Joseph und
Johann Kastlunger.

(Vom 29. April 1928.)

Die Landsgemeinde

des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

auf Gesuch des Joseph Kastlunger, geboren in Sarnen den 9. November 1897, für sich und seine Ehefrau Marie geb. Steiner, geboren in Fischbach den 9. Januar 1903, und seines Bruders Johann Kastlunger, geboren ebenfalls in Sarnen den 4. Oktober 1904, ledig, Söhne des Franz Xaver Kastlunger und der Agnes geb. von Moos,